

## Die Abrechnung im Sportverein – kurz und bündig

### Teil 2 – SportlerInnen – Dienstvertrag oder Werkvertrag?

Sportler und Sportlerinnen fallen unter die neue Regelung der pauschalen Reisekostenentschädigung.

Das bedeutet, dass bei entsprechender Dokumentation (PRAE-Formular und am Beginn einmalig die Zusatzklärung – alles auf [www.sport-steuer.at](http://www.sport-steuer.at) als Download!) und Erfüllen des Kriteriums Nebenberuflichkeit bis 60 Euro täglich und insgesamt nicht mehr als 540 Euro monatlich keine Einkommensteuer und keine Sozialversicherungsbeiträge anfallen.

Nebenberuflichkeit ist nur bei der Sozialversicherung relevant, steuerlich ist die nebenberufliche Tätigkeit im Sport nicht verlangt. Nebenberuflichkeit ist gegeben, wenn die Tätigkeit im Sport neben einer normalen Berufstätigkeit ausgeübt wird. Einer normalen Berufstätigkeit gleichgestellt sind das Studium und die Tätigkeit als Hausmann/Hausfrau im gemeinsamen Haushalt. Entscheidend ist hier die zeitliche Beanspruchung im Hauptberuf. Liegt kein Hauptberuf vor, werden alle Einkünfte der Höhe nach mit den Sporeinkünften (inkl. Reisekostenpauschale) verglichen. Sind die Sporeinkünfte niedriger, ist die Nebenberuflichkeitsbedingung wieder erfüllt.

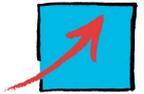
**Für die Praxis:** Prüfen ob, Nebenberuflichkeit vorliegt. Wenn ja, kein Problem. Wenn nein, sind Sozialversicherungsbeiträge zu bezahlen und es ist eine Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse vorzunehmen, aber nur wenn eine Einkunftsquelle besteht!

**Allgemein ist zwischen Einzel- und Mannschaftssportlern zu unterscheiden.**

**Wird die 60/540-Euro-Grenze nicht überschritten**, liegt nach derzeitigem Stand mangels Entgelt kein versicherungspflichtiges Dienstverhältnis vor. Der Verein hat entsprechende Aufzeichnungen zu führen (PRAE-Formular – siehe [www.sport-steuer.at](http://www.sport-steuer.at)), eine Anmeldung bei der GKK ist aber nicht notwendig. Es entstehen auch keine sonstigen Lohnnebenkosten für den Verein, für den Sportler gibt es auch keine Versicherungs- oder Steuerpflicht.

**Wird die 60/540-Euro-Grenze überschritten**, wird bei Mannschaftssportlern in aller Regel ein echtes, oder zumindest ein freies Dienstverhältnis anzunehmen sein. Damit verbunden ist dann die Pflicht des Vereins, ein Lohnkonto zu führen und den Sportler vor Beginn bei der Gebietskrankenkasse anzumelden. Das ist zumindest die Ansicht der Finanzverwaltung und GKK, von der sie auch bei kleinen Vereinen nicht abrücken will.

**Wenn zusätzlich zur 60/540-Euro-Grenze nicht mehr als 366 Euro monatlich (Geringfügigkeitsgrenze im Jahr 2010) ausbezahlt wird**, fallen für den Sportler keine Sozialversicherungsbeiträge an, außer er hat schon andere Sozialversicherungspflichtige Einkünfte. Dann wird nämlich zusammengezählt, und er muss 13,65% (oder 14,2% beim freien DV) vom Betrag über 540 Euro nachzahlen. Dieser Teil über 540 Euro ist außerdem beim Sportler lohnsteuerpflichtig.



Der Verein muss 1,4% Unfallversicherung und 1,53% Betriebliche Mitarbeitervorsorgekasse bezahlen.

Sind – was beispielsweise bei einer Mannschafts-Sportart sicherlich gegeben ist – mehrere Personen (rechnerisch 1,5 mal 366,33 Euro) geringfügig beschäftigt, dann fällt zusätzlich auch eine pauschale Dienstgeberabgabe an die Sozialversicherung (16,4%) an.

Der Verein muss ein Lohnkonto führen, und den Sportler bei der Gebietskrankenkasse vor Beginn der Tätigkeit anmelden, wenn ein Dienstverhältnis vorliegt. Ebenso, wenn die Tages-, oder Monatsgrenze der Reisekostenpauschale überschritten wird (also eine geringfügige Beschäftigung beginnt).

**Wird mehr als 366 Euro zusätzlich zur Reisekostenpauschale ausbezahlt,** liegt ein voll versicherungspflichtiges echtes (meistens!) oder freies Dienstverhältnis vor. Der Verein muss dann **1,4% Unfallversicherung, 1,53% Mitarbeitervorsorge-Beitrag** und **4,5% Dienstgeberbeitrag** zum Familienlastenausgleich (DB) abführen.

Dazu kommen die **Dienstgeberbeiträge** (für Krankenversicherung, Unfallversicherung, Pensionsversicherung und Arbeitslosenversicherung) in Höhe von **19,38%**.

Außerdem muss der Verein die **Dienstnehmerbeiträge** in Höhe von 18,07% **einbehalten und abführen**.

Genauso muss **Lohnsteuer** berechnet, **einbehalten** und abgeführt werden.

Der Verein muss ein Lohnkonto führen.

**Achtung:** Der Verein haftet für nicht (fristgerecht) abgeführte Sozialversicherungs- und Lohnabgaben!

**Bei Einzelsportlern** wird, wenn sie mit dem Verein eine Vereinbarung über die Teilnahme an einer nur begrenzten Anzahl an Wettkämpfen haben, gemäß Vereinsrichtlinien ein Werkvertrag vorliegen, sofern es sich um eine Einkunftsöglichkeit handelt. Das geschuldete Werk ist dann die Teilnahme am Wettkampf.

Wird nicht nur die Teilnahme an einer begrenzten Anzahl an Wettkämpfen vereinbart, liegt allenfalls ein freies Dienstverhältnis vor. In diesem Fall ist genauso wie beim Mannschaftssportler vorzugehen.

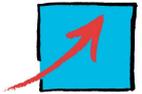
**Wenn ein Werkvertrag** vorliegt, ist der Sportler selbständig.

Aber **Achtung:** Nicht überall wo Werkvertrag draufsteht, ist auch ein Werkvertrag drinnen. Es kann sein, dass zwar formal eine Werkvertragsvereinbarung unterschrieben wird, und tatsächlich in der Praxis aber alle Kriterien für ein Dienstverhältnis erfüllt sind. Dann wird im Streitfall ein Dienstverhältnis angenommen werden, mit der Konsequenz einer Nachzahlung.

**Begriffliches:** Die Honorarnote ist nur ein anderer Ausdruck für den Werkvertrag!

Liegt nun tatsächlich ein Werkvertrag vor, hat der Verein keinerlei steuerlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen. **Das sollte natürlich durch einen entsprechenden Vertrag und die gelebte Praxis abgesichert sein.**

Der Einzelsportler muss wie der Mannschaftssportler bis 60/540 Euro keine Einkommensteuer zahlen. Für den Teil darüber schon, aber nur vom Gewinn entsprechend seiner Einnahmen-Ausgaben-Rechnung.



Bei der Sozialversicherung ist der selbständige Einzelsportler in der gewerblichen Sozialversicherung (GSVG) pflichtversichert, sofern er mehr als 4.395 Euro Gewinn (Wert 2010) neben anderen Einkünften, oder mehr 6.543 Euro bei ausschließlich selbständiger Tätigkeit, hat. Dann sind etwa 25% an Beiträgen fällig. Unter 4.395 Euro (bzw. 6.453 Euro) sind bei ihm - als so genannter „Neuer Selbständiger“ - keine Beiträge fällig. Außer er ist schon im Normalberuf selbständig - dann wird zusammengezählt.

### Hier ein Rechenbeispiel zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung:

<b>Einnahmen</b>	
Reisekostenpauschale(8x30€)	240 €
<b>Ausgaben</b>	
tatsächlicher Aufwand Fahrtkosten	-90 €
Aufwand Sportausrüstung, Telefon, etc.	-40 €
Ausgaben Nächtigung bei Trainingslager (4tägig)	-90 €
<b>Gewinn für Sozialversicherung</b>	<b>0 €</b>
(Einnahmen minus Ausgaben)	
<b>Beitragsbemessungsgrundlage =</b>	<b>0 €</b>
<b>Gewinn für Einkommensteuer</b>	<b>-130 €</b>
(Reisekostenpauschale ist bis 60 € täglich und 540 € monatlich steuerfrei)	
<b>Steuerbemessungsgrundlage =</b>	<b>0 €</b>

Hinweis: Bei den Fahrtkosten kann der Selbständige 0,42 €/km (Stand Mai 2010) als Ausgaben absetzen!

**Es ist jedenfalls immer möglich**, dass der Verein/Verband **zusätzlich auch noch Fahrmöglichkeiten** (Bustransfer, Bahntickets, Flugtickets) oder **Nächtigungsmöglichkeiten** (bei Wettkämpfen, Trainingslagern) bereitstellt. Wichtig ist hierbei, dass sowohl Fahrt als auch Nächtigung **im Namen und auf Rechnung des Vereines** bestellt und verrechnet werden. Es darf keine direkte Auszahlung an den Sportler erfolgen, die als Vergütung aufgefasst werden kann. Wenn er in Vorlage tritt schon, also wenn im Namen und auf Rechnung des Vereines/Verbandes bestellt wird, und dies auf der Rechnung dokumentiert ist. Der Sportler legt in diesem Fall das Geld für den Verein/Verband bloß aus.

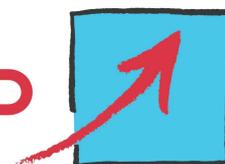
**Hinweis:** Wenn z.B. ein Nachwuchsathlet aus Wien am Wettkampftag in Salzburg ein Taggeld in Höhe von maximal 26,40 Euro und die Fahrtkosten erhält - und sonst nichts - um sich damit ein Mittagessen zu kaufen, kann weiterhin mittels Letztverbraucherliste abgerechnet werden, es kann sich nie und nimmer um eine Einkunftsquelle handeln.

Also wenn wirklich nur die minimale Aufwandsvergütung zur Ermöglichung der Sportausübung selbst ausbezahlt wird, kann aus unserer Sicht keine Einkunftsquelle und damit keine Steuerpflicht oder Sozialversicherungspflicht entstehen!

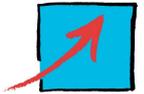
Mag. Rudolf Siart,  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Wien,  
Nationaltrainer Leichtathletik - Hammerwurf  
Siart + Team Treuhand  
1160 Wien  
Enekelstraße 26  
Tel: 4931399  
Fax: 4931399/40,  
e-mail: [siart@siart.at](mailto:siart@siart.at)  
[www.siart.at](http://www.siart.at)  
Jetzt neu: [www.sport-steuer.at](http://www.sport-steuer.at)



**SIART+TEAM TREUHAND**



**SIART+TEAM TREUHAND**



# Werkvertrag oder Dienstverhältnis?

Wirtschaftsprüfer Rudolf Siart erklärt im zweiten Teil der Steuerrechtsserie die neue Reisekostenentschädigung sowie die Tücken von Werkverträgen und weist auch auf die steuerrechtlichen Verpflichtungen von Vereinen hin.

**Sportler** fallen unter die neue Regelung der pauschalen Reisekostenentschädigung.

Das bedeutet, dass bei entsprechender Dokumentation [PRAE-Formular und am Beginn einmalig die Zusatzklärung – alles auf [www.sport-steuer.at](http://www.sport-steuer.at) als download) und Erfüllen des Kriteriums Nebenberuflichkeit bis 60 Euro täglich und insgesamt nicht mehr als 540 Euro monatlich keine Einkommensteuer und keine Sozialversicherungsbeiträge anfallen.

Nebenberuflichkeit ist nur bei der Sozialversicherung relevant, steuerlich ist die nebenberufliche Tätigkeit im Sport nicht verlangt. Nebenberuflichkeit ist gegeben, wenn die Tätigkeit im Sport neben einer normalen Berufstätigkeit ausgeübt wird. Einer normalen Berufstätigkeit gleichgestellt sind das Studium und die Tätigkeit als Hausmann/Hausfrau im gemeinsamen Haushalt. Entscheidend ist hier die zeitliche Beanspruchung im Hauptberuf. Liegt kein Hauptberuf vor, werden alle Einkünfte der Höhe nach mit den Sporeinkünften (inkl. Reisekostenpauschale) verglichen. Sind die Sporeinkünfte niedriger, ist die Nebenberuflichkeitsbedingung wieder erfüllt.

Für die Praxis: Prüfen ob, Nebenberuflichkeit vorliegt. Wenn ja, kein Problem. Wenn nein, sind Sozialversicherungsbeiträge zu bezahlen und es ist eine Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse vorzunehmen, aber nur wenn eine Einkunftsquelle besteht!



Allgemein ist zwischen Einzel- und Mannschaftssportlern zu unterscheiden.

## Hier nun der Fall einer Einzelsportart näher betrachtet:

**Bei Einzelsportlern** wird, wenn sie mit dem Verein eine Vereinbarung über die Teilnahme an einer nur begrenzten Anzahl an Wettkämpfen haben, gemäß Vereinsrichtlinien ein Werkvertrag vorliegen, sofern es sich um eine Einkunftsmöglichkeit handelt. Das geschuldete Werk ist dann die Teilnahme am Wettkampf.

**Wenn ein Werkvertrag** vorliegt, ist der Sportler selbstständig. Aber **Achtung:** Nicht überall, wo Werkvertrag draufsteht, ist auch ein Werkvertrag drinnen. Es kann sein, dass zwar formal eine Werkvertragsvereinbarung unterschrieben wird, und tatsächlich in der Praxis aber alle Kriterien für ein Dienstverhältnis erfüllt sind. Dann wird im Streit-

fall ein Dienstverhältnis angenommen werden, mit der Konsequenz einer Nachzahlung.

**Begriffliches:** Die Honorarnote ist nur ein anderer Ausdruck für den Werkvertrag!

Liegt nun tatsächlich ein Werkvertrag vor, hat der Verein keinerlei steuerliche oder sozialversicherungsrechtliche Verpflichtungen. **Das sollte natürlich durch einen entsprechenden Vertrag und die gelebte Praxis abgesichert sein.**

Der Einzelsportler muss wie der Mannschaftssportler bis 60/540 Euro keine Einkommensteuer zahlen. Für den Teil darüber schon, aber nur vom Gewinn entsprechend seiner Einnahmen-Ausgaben-Rechnung.

Bei der Sozialversicherung ist der selbstständige Einzelsportler in der gewerblichen Sozialversicherung (GSVG) pflichtversichert, sofern er mehr als 4.395 Euro Gewinn [Wert 2010] neben anderen Einkünften, oder

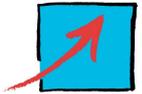
mehr 6.543 Euro bei ausschließlich selbstständiger Tätigkeit, hat. Dann sind etwa 25 % an Beiträgen fällig. Unter 4.395 Euro (bzw. 6.453 Euro) sind bei ihm – als so genannter „Neuer Selbstständiger“ – keine Beiträge fällig. Außer er ist schon im Normalberuf selbstständig – dann wird zusammengezählt.

Wenn jedoch eher von einem **freien Dienstvertrag** auszugehen ist, gilt Folgendes:

Wird nicht nur die Teilnahme an einer begrenzten Anzahl an Wettkämpfen vereinbart, liegt allenfalls ein freies Dienstverhältnis vor.

In diesem Fall ist genauso wie beim Mannschaftssportler vorzugehen: **Wird die 60/540-Euro-Grenze nicht überschritten**, liegt nach derzeitigem Stand mangels Entgelt kein versicherungspflichtiges Dienstverhältnis vor. Der Verein hat entsprechende Aufzeichnungen zu führen [PRAE-Formular – siehe [www.sport-steuer.at](http://www.sport-steuer.at)], eine Anmeldung bei der GKK ist aber nicht notwendig. Es entstehen auch keine sonstigen Lohnnebenkosten für den Verein, für den Sportler gibt es auch keine Versicherungs- oder Steuerpflicht.

**Wird die 60/540-Euro-Grenze überschritten**, entsteht beim freien Dienstverhältnis für den Verein die Pflicht, ein Lohnkonto zu führen und den Sportler vor Beginn bei der Gebietskrankenkasse anzumelden. Das ist zumindest die Ansicht der Finanzverwaltung und GKK, von der sie auch bei kleinen Vereinen nicht abrücken will.



EIN RECHENBEISPIEL ZUR EINNAHMEN-AUSGABEN-RECHNUNG

<b>EINNAHMEN</b>	
Reisekostenpauschale(8 x 30 €)	240 €
<b>AUSGABEN</b>	
tatsächlicher Aufwand Fahrtkosten	- 90 €
Aufwand Sportausrüstung, Telefon etc.	- 40 €
Ausgaben Nächtigung bei Trainingslager (4-tägig)	- 90 €
<b>Gewinn für Sozialversicherung</b> (Einnahmen minus Ausgaben)	0 €
<b>Beitragsbemessungsgrundlage =</b>	<b>0 €</b>
<b>Gewinn für Einkommensteuer</b> (Reisekostenpauschale ist bis 60 € täglich und 540 € monatlich steuerfrei)	- 130 €
<b>Steuerbemessungsgrundlage =</b>	<b>0 €</b>
Hinweis: Bei den Fahrtkosten kann der Selbstständige 0,42 €/km (Stand Mai 2010) als Ausgaben absetzen!	

Wenn zusätzlich zur 60/540-Euro-Grenze nicht mehr als 366 Euro monatlich (Geringfügigkeitsgrenze im Jahr 2010) ausbezahlt werden, fallen für den Sportler keine Sozialversicherungsbeiträge an, außer er hat schon andere sozialversicherungspflichtige Einkünfte. Dann wird nämlich zusammengezählt, und er muss 14,2 % vom Betrag über 540 Euro nachzahlen. Dieser Teil über 540 Euro ist außerdem beim Sportler lohnsteuerpflichtig.

Der Verein muss 1,4 % Unfallversicherung und 1,53 % betriebliche Mitarbeiter-Vorsorgekasse bezahlen. Sind mehrere Personen (rechnerisch 1,5 mal 366,33 Euro) geringfügig beschäftigt, dann fällt zusätzlich auch eine pauschale Dienstgeberabgabe an die Sozialversicherung (16,4%) an.

Der Verein muss ein Lohnkonto führen und den Sportler bei der Gebietskrankenkasse vor Beginn der Tätigkeit anmelden, wenn ein Dienstverhältnis vorliegt. Ebenso, wenn die Tages- oder Monatsgrenze der Reisekostenpauschale überschritten wird (also eine geringfügige Beschäftigung beginnt).

Werden mehr als 366 Euro zusätzlich zur Reisekostenpauschale ausbezahlt, und liegt ein voll versicherungspflichtiges Dienstverhältnis vor, muss der Verein dann 1,4 % Unfallversicherung, 1,53 % Mitarbeiter-Vorsorge-Beitrag und 4,5 % Dienstgeberbeitrag zum Famili-

enlastenausgleich (DB) abführen. Dazu kommen die Dienstgeberbeiträge (für Krankenversicherung, Unfallversicherung, Pensionsversicherung und Arbeitslosenversicherung) in Höhe von 19,38 %.

Außerdem muss der Verein die Dienstnehmerbeiträge in Höhe von 17,12 % einbehalten und abführen.

Der Verein muss ein Lohnkonto führen. Der Verein muss die die Tätigkeit des Sportlers/Trainers/etc. mittels sog. §109a-Meldung ein Mal jährlich an das Finanzamt melden und den freien Dienstnehmer bei der Gebietskrankenkasse anmelden.

**Achtung:** Der Verein haftet für nicht (fristgerecht) abgeführte Sozialversicherungs- und Lohnabgaben!

Es ist jedenfalls immer möglich, dass der Verein/Verband zusätzlich auch noch Fahrt-

möglichkeiten (Bustransfer, Bahntickets, Flugtickets) oder Nächtigungsmöglichkeiten (bei Wettkämpfen, Trainingslagern) bereitstellt.

Wichtig ist hierbei, dass sowohl Fahrt als auch Nächtigung im Namen und auf Rechnung des Vereines bestellt und verrechnet werden. Es darf keine direkte Auszahlung an den Sportler erfolgen, die als Vergütung aufgefasst werden kann.

Wenn er in Vorlage tritt schon, also wenn im Namen und auf Rechnung des Vereins/Verbandes bestellt wird, und dies auf der Rechnung dokumentiert ist. Der Sportler legt in diesem Fall das Geld für den Verein/Verband bloß aus.

**Hinweis:** Wenn z. B. ein Nachwuchsathlet aus Wien am Wettkampftag in Salzburg ein Taggeld in Höhe von maximal 26,40 Euro und die Fahrtkosten erhält,

um sich damit ein Mittagessen zu kaufen – und sonst nichts –, kann weiterhin mittels Letztverbraucherliste abgerechnet werden, es kann sich nie und nimmer um eine Einkunftsquelle handeln.

Also, wenn wirklich nur die minimale Aufwandsvergütung zur Ermöglichung der Sportausübung selbst ausbezahlt wird, kann aus unserer Sicht keine Einkunftsquelle und damit keine Steuerpflicht oder Sozialversicherungspflicht entstehen! ■

Im nächsten Heft (Teil 3) wird auf die Situation bei den Trainern näher eingegangen.

MAG. RUDOLF SIART,  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in  
Wien, Nationaltrainer Leichtathletik –  
Hammerwurf, Siart + Team Treuhand  
1160 Wien, Enenkelstraße 26  
Tel: 4931399, E-Mail: siart@siart.at  
www.siart.at, www.sport-steuer.at